

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Praktikumsordnung

für die Professionspraktische Studien in den Studiengängen

„Bachelor of Science (B.Sc.) für Berufsbildung“

„Master of Science (M.Sc.) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“

„Master of Science (M.Sc.) für betriebliche Berufsausbildung und Berufsbildungsmanagement“

„Master of Science (M.Sc.) in International Vocational Education“

vom 06.07.2005

in der Fassung vom 06.09.2006

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Verzeichnis der Abkürzungen	2
Verzeichnis der Anlagen	3
§ 1 Art, Umfang und Zuordnung der professionspraktischen Studien	4
§ 2 Aufgaben und Ziele der Professionspraktischen Studien	4
§ 3 Bedeutung der Professionspraktischen Studien im Rahmen des Studiums	5
§ 4 Berufliches Orientierungspraktikum	5
§ 5 Professionspraktische Studien im Rahmen des Studiengangs M.Sc. LBM	7
§ 6 Professionspraktische Studien im Rahmen der Studiengänge M.Sc. BBGM und IVE	8
§ 7 Voraussetzungen für die Prüfungszulassung	10
§ 8 Allgemeine Regelungen	10
§ 9 Ersatz durch andere Praktika und durch berufliche Praxiserfahrungen	12
§ 10 Schlussbestimmungen	13
§ 11 Sprachregelung	13
§ 12 Übergangsregelung	13
§ 13 Inkrafttreten	13
Anlagen	

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Studiengänge

B.Sc.	Bachelor of Science
M.Sc. LBM	Master of Science (M.Sc.) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
M.Sc. BBGM	Master of Science (M.Sc.) für betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement
M.Sc. IVE	Master of Science (M.Sc.) in International Vocational Education

Praktikum

BOP	Berufliches Orientierungspraktikum
PPS	Professionspraktische Studien

Allgemeines

SWS	Semesterwochenstunden
GS	Grundstudium
HS	Hauptstudium
CP	Credit-Points

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1	Bestätigung
Anlage 2	Studiennachweis

§ 1

ART, UMFANG UND ZUORDNUNG DER PROFESSIONSPRAKTISCHEN STUDIEN

Diese Ordnung regelt die Durchführung beruflicher Praktika einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die in den Bachelor- und Masterstudiengängen für Berufsbildung des Instituts für Berufs- und Betriebspädagogik abzuleisten sind. In diesen Studiengängen sind die folgenden Praktika gefordert:

A. Berufliches Orientierungspraktikum (vgl. § 4)

Studiengänge: B.Sc. für Berufsbildung

Umfang: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit

B. Professionspraktische Studien in schulischen Bildungseinrichtungen (vgl. § 5)

Studiengänge: M.Sc. LBM

Umfang: 4 SWS in der beruflichen Fachrichtung, semesterbegleitend
oder 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit
2 SWS in der speziellen beruflichen Fachrichtung,
semesterbegleitend oder 2 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit

C. Professionspraktische Studien in außerschulischen Bildungseinrichtungen (vgl. § 6)

Studiengang: M.Sc. BBGM

Umfang: 8 Wochen, i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit

Studiengang: M.Sc. IVE

Umfang: 4 Wochen, i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE DER PROFESSIONSPRAKTISCHEN STUDIEN

Professionspraktische Studien sollen dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und berufs- und betriebspädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Studierenden Erfahrungen im Praxisfeld gewinnen, diese unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden analysieren und auf dieser Grundlage eigene Handlungsstrategien entwickeln.

Deshalb sollen die Praktikanten

- die gegebene Arbeitssituationen kennen lernen,
- anhand vorgefundener Probleme aus der Verschiedenartigkeit der Arbeits- und Lebenswelt professionelle Handlungskompetenz entwickeln,
- wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben,
- sich ihrer Beziehungen zu unterschiedlichen Institutionen bewusst werden,

- lernen, sich das eigene Verhalten im jeweiligen Arbeitsprozess bewusst zu machen und es zu kontrollieren,
- lernen, im Team mit anderen zusammenzuarbeiten und
- auf der Grundlage der gemachten Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und -orientierung überprüfen.

§ 3

BEDEUTUNG DER PROFESSIONSPRAKTISCHEN STUDIEN IM RAHMEN DES STUDIUMS

In den Praktika sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in unterschiedlichsten Berufsfeldern herstellen sowie unter wissenschaftlicher Anleitung Berufspraxis erkunden, diese zum Gegenstand der Reflexion machen und die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit einbringen.

Alle Praktika sind für den jeweiligen Studiengang Pflichtpraktika und somit Zulassungsvoraussetzung zum universitären Bachelor- oder Masterabschluss.

§ 4

BERUFLICHES ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM

(1) Praktikumsziele

Die Praktikanten erfahren eine berufspraktische Orientierung durch wissenschaftlich angeleitete und begleitete Praxisphasen im beruflichen Schulwesen bzw. in unterschiedlichen Bereichen des beruflichen Ausbildungswesens.

(2) Praktikumsfelder

Der Studierende soll in einem ersten längeren Praxiskontakt Einsicht gewinnen in

- die besondere Komplexität beruflicher Bildung,
- die Heterogenität der Auszubildenden, Schüler bzw. Weiterbildungsteilnehmer in beruflichen Bildungsgängen,
- die Vielfalt der Aufgaben von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen, von Ausbildern und des Weiterbildungspersonals in außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- Aufgaben in Einrichtungen zur beruflichen Bildungs- und Qualifizierungsberatung, Wirtschaftskammern und internationalen Berufsbildungseinrichtungen sowie im Bereich der Lehrmittelentwicklung.

Die Praktikanten müssen sich für das Praktikum an einer berufsbildenden Schule anmelden. Teilbereiche des Praktikums können auch an außerschulischen Bildungseinrichtungen absolviert werden. Das Schwergewicht des beruflichen Orientierungspraktikums liegt auf dem teilnehmenden Beobachten und Erkunden. Eigene kleine Unterrichtsversuche bzw. Unterweisungen sollten erprobt werden. Der Studierende gewinnt so erste Erfahrungen als Lehrender in den Lernorten Schule und/oder Betrieb. Er kann seine Berufswahlentscheidung reflektieren und überprüfen. Weiter liefert das Blockpraktikum Anregungen für das weitere erziehungswissenschaftliche Studium.

(3) Praktikumsdauer

Das Praktikum findet i. d. R. nach dem 2. oder 3. Semester im Modul 1 des betriebspädagogischen Studiums in der vorlesungsfreien Zeit statt und hat einen Umfang von 4 Wochen (Blockpraktikum). Eine Bestätigung der Praktikumsseinrichtung ist vor Praktikumsbeginn im Praktikumsbüro einzureichen (Anlage 1).

Es findet eine **Vorbereitungsveranstaltung** für das berufliche Orientierungspraktikum statt. Hier erfolgt zum einen die intensive Vorbereitung auf die Bewältigung der Praktikumsaufgaben und zum anderen werden durch Besuche beruflicher Bildungseinrichtungen und Gespräche mit Berufsbildungsfachkräften erste Kontakte aufgenommen. Zur Auswertung des **Orientierungspraktikums** hat jeder Student an einem **Nachbereitungsseminar** teilzunehmen, das im Anschluss an das Praktikum durchgeführt wird.

(4) Praktikumsvertrag

Bei Orientierungspraktika außerhalb des beruflichen Schulwesens schließt die Praktikantin oder der Praktikant mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten.

Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag zu regeln. Das Praktikumsbüro hält einen Mustervertrag bereit.

(5) Leistungserbringung

Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist zusammen mit einer Einschätzung der Praktikumsseinrichtung im Anschluss an das Praktikum im Praktikumsbüro abzugeben.

(6) Studiennachweis

Der Studierende erwirbt bei erfolgreicher Teilnahme am beruflichen Orientierungspraktikum Studiennachweise im Umfang von insgesamt 3 CP:

- Studiennachweis Vorbereitungsseminar
- Studiennachweis Blockpraktikum,
- Studiennachweis Nachbereitungsseminar.

§ 5

PROFESSIONSPRAKTISCHE STUDIEN IM RAHMEN DES STUDIENGANGS M.Sc. LBM

(1) Ziele

- Erwerb von Erfahrungen in Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht,
- Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gestaltung von Prozessen des beruflichen Lernens einschließlich Planung und Gestaltung von Bildungsprozessen sowie Analyse, Bewertung und Entwicklung von Curricula,
- Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplanes,
- Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und Kontrollverfahren,
- Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für den Schüler,
- Kenntnis fachdidaktischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Entwicklung der Fähigkeit zur Vorbereitung und Analyse von Unterricht durch eigene Unterrichtsversuche.

(2) Praktikumsfelder

Das Praktikum ist in der Regel an einer öffentlichen Berufsschule oder an einer Berufsschule, an der eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann, abzuleisten.

Die Studierenden nehmen an der Praktikumsschule am Unterricht des Mentors teil. Der Unterricht wird in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule in der betreffenden beruflichen Fachrichtung vorbereitet. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Mentor erprobt der Student sein Unterrichtskonzept.

Bei Studierenden, deren Praktikum außerhalb des öffentlichen Schulwesens absolviert wird, werden Regelungen in einem Praktikumsvertrag vereinbart. Das Praktikumsbüro hält einen Mustervertrag bereit.

(3) Praktikumsdauer

Die studienbegleitenden professionspraktischen Studien haben

- in der beruflichen Fachrichtung einen Umfang von 6 CP (4 SWS),
- im Unterrichtsfach bzw. in der speziellen beruflichen Fachrichtung einen Umfang von 3 CP (2 SWS)

einschließlich des Vor- und Nachbereitungsaufwandes und sind semesterbegleitend zu organisieren. Sie sollen mit den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschule verbunden sein, so dass sich Lehrveranstaltungen und Praktika gegenseitig ergänzen und vertiefen. Das Praktikum ist im 3.-4. Semester zu absolvieren. Im Sonderfall ist nach vorheriger Genehmigung durch das Praktikumsbüro auch ein Blockpraktikum möglich, das

- in der beruflichen Fachrichtung 4 Wochen,
- im Unterrichtsfach bzw. in der speziellen beruflichen Fachrichtung 2 Wochen

umfasst.

(4) Leistungserbringung

Unter Verantwortung des Hochschullehrers des jeweiligen Fachdidaktikgebietes werden dem Praktikanten Aufgaben übertragen. Der Praktikant fertigt einen schriftlichen Bericht an. Darin dokumentiert er die erbrachten Praktikumsleistungen u. a. durch Hospitationsprotokolle, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und Beschreibungen anderer Aktivitäten gemäß den Vorgaben des Hochschullehrers aus dem jeweiligen Fachdidaktikbereich. Der Bericht muss eine Gesamtübersicht über die Hospitationen und Unterrichtsversuche enthalten, die vom jeweiligen Mentor gegenzuzeichnen ist.

Der Student legt dem Mentor und dem Hochschullehrer 14 Tage vor jedem eigenen Unterrichtsversuch eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor, über die Nachbesprechung des Unterrichts ist eine Protokollnotiz anzufertigen und vom Mentor abzuzeichnen.

Es sind mindestens sechs Unterrichtsversuche durchzuführen.

(5) Studiennachweis

Für die erfolgreiche Ableistung der Professionspraktischen Studien erhält der Studierende

- in der beruflichen Fachrichtung einen Studiennachweis mit 6 CP,
- in der speziellen beruflichen Fachrichtung einen Studiennachweis mit 3 CP (Anlage 2).

§ 6

PROFESSIONSPRAKTISCHE STUDIEN IM RAHMEN DER STUDIENGÄNGE M.SC. BBGM UND IVE

(1) Ziele

- Aufbau und Ablaufstruktur der betrieblichen Aus- und Weiterbildung kennen lernen,
- Praktizierte Handlungskonzepte in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung auf der Grundlage theoretisch fundierter Leitziele und Modelle analysieren,
- Theoretische Konzepte der Berufs- und Betriebspädagogik auf Problemstellungen der Praxis anzuwenden versuchen,
- Leitungs- und Managementkonzepte für betriebliche und überbetriebliche Bildungseinrichtungen kennen lernen,
- Konzepte der curricularen Ausgestaltung betrieblicher und überbetrieblicher Berufsbildungsangebote entwickeln,
- Erste Handlungserfahrungen in der Gestaltung und Durchführung beruflicher Lehr- und Lernprozesse einschließlich der Gestaltung von Medien erwerben,
- Konzepte zur Evaluation beruflicher Kompetenzen und zur Qualitätssicherung in beruflichen Bildungseinrichtungen entwickeln und erproben.

(2) Praktikumsfelder

- Betriebliche Leitungs- und Koordinationsbereiche der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Ausbildungsbetriebe, überbetriebliche Bildungseinrichtungen, berufsbildende Schulen),
- Unterricht und Hospitationen in Bildungsgängen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft,
- Beratungs- und Entwicklungsbranchen wie Lehrbuchverlage, Lehrmittelindustrie, Softwareentwicklung,

- Institute/Einrichtungen der Berufsbildungsforschung,
- Institut/Einrichtungen der internationalen Berufsbildung.

(3) Praktikumsdauer

Das Praktikum wird i. d. R. als Blockpraktikum in Vollzeitform durchgeführt hat einen Umfang von 4 Wochen – 5 CP (M.Sc. IVE) bzw. 8 Wochen – 10 CP (M.Sc. BBGM). Es wird durch eine Vor- und ein Nachbereitungslehrveranstaltung begleitet und durch eine Belegarbeit abgeschlossen. Es ist inhaltlich mit den Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges verbunden, so dass die Praktika diese ergänzen und vertiefen.

(4) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten.

Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag zu regeln. Das Praktikumsbüro hält einen Mustervertrag bereit.

(5) Leistungserbringung

Das Praktikum wird durch eine wissenschaftliche Auswertung (Belegarbeit) dokumentiert.

(6) Studiennachweise

Der Studierende erwirbt durch die erfolgreiche und anerkannte Durchführung der professionspraktischen Studien, die durch eine schriftliche Einschätzung der Praktikumsseinrichtung dokumentiert wird, und durch die in den begleitenden Lehrveranstaltungen sowie durch die Belegarbeit erbrachten Leistungen Nachweise im Umfang von insgesamt 18 CP (BBG) bzw. 10 CP (IVE):

- Nachweis Vorbereitungsseminar
- Nachweis Professionspraktikum,
- Nachweis Nachbereitungsseminar,
- Leistungsnachweis Belegarbeit.

Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden kann, ist die Anerkennung durch die Praktikumsseinrichtung unter Angabe der wesentlichen Gründe zu versagen. Eine Kopie erhält das zuständige Praktikumsbüro. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.

(7) Voraussetzungen

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich voraus, dass der Studierende am Vorbereitungsseminar, am Praktikum und am Nachbereitungsseminar regelmäßig teilgenommen hat und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit ausreichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums angefertigt werden können.

§ 7

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGSZULASSUNG

(1) Bachelorprüfung

Zur Bachelor-Abschlussprüfung Teil I wird nur zugelassen, wer den Nachweis über das Berufliche Orientierungspraktikum erworben hat. Die Bescheinigung wird von der Praktikumsseinrichtung und dem Hochschulbetreuer einvernehmlich bestätigt.

(2) Masterprüfungen

Zur Masterabschlussprüfung wird nur zugelassen, wer alle im entsprechenden Studiengang erforderlichen Praktika nachweisen kann. Die Bescheinigungen werden von der Praktikumsseinrichtung und dem Hochschulbetreuer einvernehmlich bestätigt. Der Bescheinigung ist eine Einschätzung über den Praktikanten von der Einrichtung/vom Unternehmen beizufügen.

§ 8

ALLGEMEINE REGELUNGEN

(1) Zeitliche Organisation des Praktikums

Berufliches Orientierungspraktikum und Professionspraktische Studien sind i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen.

(2) Fehlzeiten

Durch Fehlzeiten dürfen die Mindestzeiten eines Praktikums um nicht mehr als zwanzig von Hundert unterschritten werden. Analoges gilt für Praktika in anderen Organisationsformen. Wurden die Mindestzeiten unterschritten, ist das Praktikum zu wiederholen.

(3) Nachweis gesetzlicher Forderungen

Studierende, die ein Praktikum an einer berufsbildenden Schule ableisten wollen, haben vor Praktikumsbeginn die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Datenschutz über die während des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen gemäß Artikel 42 des Bundesgesetzblattes I zu beachten.

(4) Weisungsbefugnis

Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu befolgen. Praktikanten an berufsbildenden Schulen dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.

(5) Regelungen bei Krankheit

Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Einrichtung bzw. das Unternehmen und das Praktikumsbüro sowie ggf. den angemeldeten Hochschulbetreuer.

Bei mehrtägiger Krankheit in einem Praktikum entscheidet die Einrichtung bzw. das Unternehmen im Einvernehmen mit dem Praktikumsbüro über die Anerkennungen des Praktikums. Fehlzeiten sind nach (2) zu regeln.

(6) Regeln zwecks Beurlaubung

Eine Beurlaubung bis zu 2 Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund vom Leiter der Einrichtung bzw. des Unternehmens gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Entsprechendes gilt für Semester begleitende Praktika. Fehlzeiten werden nach (2) geregelt.

(7) Regelung in Konfliktfällen

Studierende können von Praktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf begründeten Antrag des Leiters trifft die Universität eine entsprechende Entscheidung.

(8) Versicherungsschutz bei Praktika an berufsbildenden Schulen

Während der Praktika bleiben die Studierenden in dem gleichen Umfang wie an der Universität versichert.

In diesem Zusammenhang gehören zur Praktikumsstätigkeit (Dienst)

- der direkte Weg von und zur Dienststelle,
- die dienstliche Tätigkeit,
- Dienstgänge und
- die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung ein Arzt zu konsultieren. Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Praktikumsbüro der Fakultät anzuzeigen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Unfällen während des Dienstes ist die schriftliche Zuweisung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro der Fakultät. Unfälle, die außerhalb des Dienstes während des Praktikums eintreten, sind ebenfalls dem Praktikumsbüro der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

(9) Versicherungsschutz bei Praktika im außerschulischen Bildungsbereich

Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

(10) Praktika außerhalb Sachsen-Anhalts

In der Regel sind Praktika im Land Sachsen-Anhalt abzuleisten.

Begründete Anträge zur Ableistung dieser Praktika außerhalb Sachsen-Anhalts müssen dem Praktikumsbüro formlos spätestens 8 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung eingereicht werden.

(11) Auslandspraktika im Studiengang M.Sc. IVE

Im Studiengang M.Sc. IVE können die professionspraktischen Studien wahlweise auch in ausländischen Berufsbildungseinrichtungen absolviert und durch die Partneruniversität wissenschaftlich begleitet werden. In diesem Fall gelten die rechtlichen Regelungen der Partneruniversität. Praktikumsleistungen im Umfang der durch die Studienordnung geforderten 10 CP werden bei der Meldung zur Masterprüfung durch das Prüfungsamt anerkannt, soweit sie durch die Partneruniversität zertifiziert worden sind.

(12) Kosten für Praktika

Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a trägt der Praktikant selbst.

§ 9

ERSATZ DURCH ANDERE PRAKTIKA UND DURCH BERUFLICHE PRAXISERFAHRUNGEN

- (1) Als Ersatz für die Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Sachsen-Anhalts abgeleistet wurden. Anträge sind an das Praktikumsbüro zu richten. Der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall anstelle der Praktikumsbescheinigung die Bestätigung des Praktikumsbüros über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.
- (2) Einschlägige berufliche Praxiserfahrungen können auf Antrag anerkannt werden. Anträge sind an das Praktikumsbüro zu richten. Der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall anstelle der Praktikumsbescheinigung die Bestätigung des Praktikumsbüros über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

§ 10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die jeweils betreuenden Hochschullehrer stimmen die professionspraktischen Studien mit dem Praktikumsbüro ab. Unberührt davon bleiben die inhaltlichen Absprachen der Lehrenden an der Universität mit den Praktikanten und den Praktikumeinrichtungen.
- (2) Die Praktikumsberatung wird vom wissenschaftlichen Leiter des Praktikumsbüros durchgeführt. Erforderliche Festlegungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

§ 11
SPRACHREGELUNG

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 12
ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Bachelor-/Masterstudiengängen für Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 13
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektors in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.10.2006.

Magdeburg, xx.xx.2006

Der Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Anlage 1

Bestätigung

(Art des Praktikums)

durch

.....
.....
.....

vertreten durch:.....
(Einrichtung/ Unternehmen)

Hiermit wird bestätigt, dass die Einrichtung/ das Unternehmen sachlich und personell in der Lage ist

Frau/ Herrn

Studiengang.....Matrikel-Nr.

in der Zeit vom.....bis.....

eine Betreuung für obiges Praktikum gem. Praktikumsordnung
zu gewährleisten.

Unterschrift/Stempel der/s Leiters
Ort, Datum

Studiennachweis über Professionspraktische Studien

Name:**geb.:**

Studiengang:

Matrikel-Nr.:

Praktikumsart:

Praktikumsort:

Umfang:**WS/SS:** **CP:**

Das Praktikum wurde mit Erfolg durchgeführt.

Die Einschätzung der Einrichtung/ des Unternehmens ist beigefügt.

**Leiter der Einrichtung/
des Unternehmens:**

.....
Unterschrift/Stempel **Ort/Datum**

Praktikumsbüro:

..... **Magdeburg,**
Unterschrift/Stempel